

Convention, welche Sachsen mit dem Auslande schließt, auf das Inland keine Anwendung haben könne. Dazu kommt, was auch der Bericht sub 6 erwähnt, daß, wenn man die Sache scharf nimmt, diese Ausnahme dem Bundestagsbeschlusse vom Jahre 1817 entgegen ist. Derselbe bestimmt ausdrücklich: „daß die besondern Landesgesetzgebungen und selbst die im Artikel 18 vorbehaltenen Freizügigkeitsdeclarationen nur in soweit gelten sollen, als sie die der Freiheit günstigen Bestimmungen enthalten.“ Es würde also daraus zu folgern sein, daß alle dergleichen Conventionen, die jenem Grundsatz entgegen sind, welcher in den Bundesbeschlüssen vom Jahre 1817 aufgestellt worden ist, keine Geltung haben. Da nun nach dem Bundestagsbeschlusse auf die Art der Verwendung des Abzuggefälles nichts ankommen soll, so glaube ich, daß man aus jenem Resultate kein Argument für die Behauptung dafür abnehmen könne, daß dadurch eine authentische Interpretation des Gouvernementspatents erlassen worden sei. Was gesagt worden ist von der Ablösbarkeit des Rechts, so ist es der Deputation nicht beigestiegen, auf die Ablösung desselben anzutragen. Es konnte ihr auch nicht beigegeben; die Regierung hat selbst erklärt, daß das fragliche angebliche Recht auf dem Justizwege noch nicht bestimmt sei. Nun eine Forderung des Rechts anerkennen zu wollen, über dessen wirkliches Bestehen die Gewißheit fehlt, oder es abzulösen, das schien unthunlich, das wäre völlig unangemessen. Auf der andern Seite konnte sich die Deputation nicht verbergen, daß, da die Sache einmal bei der Kammer angeregt sei, auch etwas geschehen müsse. Der Bericht hat weitläufig auseinandergesetzt, wie wenig diese Abgabe mit unsern Zeitverhältnissen in Einklang steht, wie sie unserer, wie sie der Bundestagsgesetzgebung widerstrebt. Also glaubte die Deputation in allen diesen Rücksichten einen Beweggrund finden zu müssen, Vorschläge, die auf Entfernung jener Abgabe abzielen, zu thun, sie hat aber ihre Vorschläge ganz in der Allgemeinheit gehalten, so daß es stets in der Macht der hohen Staatsregierung liegt, zu erwägen, wie die Aufhebung der fraglichen Abgabe zu erfolgen habe.

Secretair D. Schröder: Auch ich kann mich davon noch nicht überzeugen, daß das hier in Rede stehende Recht so fest stehen sollte, daß daran nichts geändert werden könnte. Auch die hohe Staatsregierung hat in den vorhin vorgelesenen Rescripten dieses Recht nicht so starr aufrecht erhalten, als es wohl scheinen möchte, denn man hat sich Veränderungen und Abweichungen daran erlaubt. Man hat das Recht 1) ausgedehnt, und zwar auf Legate, was früher nicht stattfand. Daß Abzüge auch von Legaten gemacht werden können, ist erst durch das Rescript von 1825 festgesetzt worden. Dann wurde aber auch 2) das Recht beschränkt, insoweit es nämlich zuvörderst nicht mehr ausgeübt werden kann gegen das Ausland. Wenn ein Privatrecht der Stadt Dresden vorläge, so hätte auch diese Beschränkung nicht eintreten können. Man hat es aber ferner auch noch weiter beschränkt. Früher konnte, wie auch aus den vorgelesenen Rescripten hervorgeht, von jeder Erbschaft, die aus der innern Stadt Dresden hinausging, sogar, wenn sie nur in

die Vorstädte kam, der Abzug genommen werden, dafern das Geld nur über das Weichbild hinaus ging. Das ist geändert worden; denn in den Rescripten heißt es ausdrücklich, daß der Abzug nicht stattfinden solle, wenn die Erbschaft nicht über den Armenversorgungsbezirk hinausginge. Der Armenversorgungsbezirk ist aber größer als der Bezirk des Weichbildes. Daraus folgt auch noch ein anderer Umstand. Wenn früher bloß die innere Stadt das Recht hatte, das Abzugsgeld von dem aus ihrem Bereiche hinausgehenden Vermögen zu nehmen, sogar, wenn Erbschaften nur über das Weichbild hinaus in die Vorstädte käme, so kann dadurch, daß man den Armenversorgungsbezirk von dieser Abgabe befreit hat, nicht auch ihm zugleich auf der andern Seite das Recht gegeben worden sein, von den außerhalb des Weichbildes gelegenen Erbschaften ebenfalls einen Abzug zu machen. Man nimmt aber, soviel ich weiß, nicht bloß den Abzug von der aus der innern Stadt in die übrigen Theile des Landes gehenden Erbschaften, sondern auch dann, wenn sie nur in dem hiesigen Armenversorgungsbezirk gelegen sind, und darüber hinausgehen. Ich glaube, schon durch diese Veränderungen, welche die Regierung ihrerseits mit diesem Rechte vorgenommen hat, geht unwiderleglich hervor, daß es ein feststehendes Recht nicht ist. Wie viel abgeändert worden ist, darauf kommt nichts an; genug, daß abgeändert werden konnte, dann muß es auch aufgehoben werden können, denn wenn wenig geändert werden konnte, so konnte auch mehr geändert werden und dieses mehr konnte bis zur gänzligen Aufhebung gehen. Ich glaube daher in der That, daß die Frage nicht so ganz definitiv zu verneinen sein möchte, ob dieses Vorrecht der Stadt Dresden wohl aufgehoben werden könnte?

Abg. Wieland: Obwohl ich Mitglied der Deputation bin, so gehe ich keineswegs so weit, wie der Abg. Schmidt, welcher das bestehende Recht der Commun Dresden ein empörendes Vorrecht nennt. Ja, als Mitglied der Majorität der Deputation gehe ich nicht einmal so weit, daß ich es ein schädliches Recht nennen möchte. Der Herr königl. Commissar hat etwas geäußert, was mich sehr anspricht; er hat provocirt auf Rücksichten der Pietät gegen die Armen, Seiten derer, welche so glücklich sind, Erbschaften zu machen und zu Vermögenszuwachs zu gelangen. Ich glaube, das ist eine Rücksicht, die man sehr anerkennen müsse. Aber es liegt in dem bestehenden Verhältnisse eine Rechtsungleichheit, und diese ist es, welche mich bestimmt hat, mit den übrigen Mitgliedern der Deputation mich einverstanden zu erklären im ersten Antrag. Es ist eine Rechtsungleichheit, gegenüber den andern Communen im Lande, welche ein gleiches Recht, wie Dresden, gegen Dresden nicht ausüben dürfen. Und die zweite Rechtsungleichheit liegt noch darin, daß Erben und Legatäre, welche in Dresden selbst sich befinden, nicht gehalten sind, den Armenthaler abzuentrichten; darin liegt mir ganz besonders etwas Anstößiges. Es würde dieses Verhältniß weniger drückend sein, ja ich würde es für ganz indifferent ansehen, wenn gerade diese letztere Ungleichheit nicht vorhanden wäre. Der Herr königl. Commissar hat sich